



Bundesamt
für Gesundheit

Office fédéral
de la santé publique

Ufficio federale
della sanità pubblica

Uffizi federal
da sanadad publica

Direktionsbereich Verbraucherschutz

An die
-kantonalen Laboratorien der Schweiz
-Lebensmittelkontrolle des
Fürstentums Liechtenstein
-interessierten Kreise

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen 8.20.0.0.-16 / WIU/KA

Telefon direkt +41 (31) 322 95 03

Fax direkt +41 (31) 322 95 74

E-Mail roland.charrière@bag.admin.ch

Bern, 16. Februar 2006

Weisung Nr. 8: Kennzeichnung von Geflügelprodukten aus vorübergehend verbotener Freiland- oder Biohaltung

Ausgangssituation

In den vergangenen Tagen hat sich die Vogelgrippe-Situation weltweit verschärft. Neben Fällen in Asien, Russland und der Schwarzmeerregion ist die Vogelgrippe nun erstmals in Afrika in Regionen aufgetreten, aus denen im Frühling Zugvögel in die Schweiz kommen. Zudem sind in Italien, Slowenien, Deutschland und Oesterreich Schwäne mit Vogelgrippe nur einige hundert Kilometer von der Schweizer Grenze entfernt entdeckt worden. Damit ist es möglich, dass Wildvögel die Vogelgrippe in die Schweiz tragen.

Der Bundesrat hat am 15. Februar 2006 deshalb erneut ein Freilandhaltungsverbot für Schweizer Geflügel beschlossen. Für die Zeit des Vogelzuges im Frühling, ab dem 20. Februar 2006, muss Geflügel in überdachten, wildvogelsicheren Gehegen gehalten werden. Damit soll verhindert werden, dass Wildvögel das Vogelgrippe-Virus in die Schweizer Geflügelpopulation tragen.

Befristeter Verzicht auf Beanstandungen

Nach Art. 18 des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0) und Art. 10 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) müssen die angepriesene Beschaffenheit sowie alle andern Angaben über Lebensmittel den Tatsachen entsprechen und dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen. Bei Geflügelprodukten, die mit einem Hinweis wie "aus Freilandhaltung" oder "Bio" gekennzeichnet sind, dürfen sie erwarten, dass diese Lebensmittel von Geflügel stammen, das sich regelmässig im Freien bewegen kann. Ist dies nicht der Fall, dürfen solche Produkte grundsätzlich nicht als "aus Freilandhaltung" oder als "aus biologischer Produktion" stammend gekennzeichnet werden.

Gemäss einer Spezialregelung in der Verordnung (EG) 2295/2003 (ABl. Nr. L 340 vom 24.12.2003, S. 16) können Eier aus von staatlichen Massnahmen betroffenen Freilandbetrieben innerhalb der EU befristet weiterhin als "aus Freilandhaltung" verkauft werden.

Telefon: +41 (31) 322 95 87
Fax: +41 (31) 322 95 74
Internet: www.bag.admin.ch

Postadresse: 3003 Bern
Büro: Schwarzenburgstrasse 165, CH-3097 Liebefeld

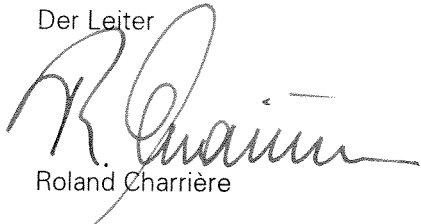
Unter Berücksichtigung des zitierten EG-Rechts sowie der besonderen Lage, in der sich die Geflügelproduzenten gegenwärtig befinden, erscheint es angezeigt, dass auch in der Schweiz Lebensmittel von Geflügel, das auf Grund der angeordneten Massnahmen keine Auslaufmöglichkeit hat, bis auf weiteres als "aus Auslaufhaltung" oder als "Bio" gekennzeichnet werden dürfen.

Im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug sowie gestützt auf Art. 9 der Verordnung vom 15. Februar 2006 über vorsorgliche Sofortmassnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der klassischen Geflügelpest ordnen wir deshalb an, dass die Abgabe von Geflügelprodukten, die von betroffenen Freilandbetrieben stammen und mit Hinweisen wie "aus Auslaufhaltung" oder "Bio" versehen sind, nicht gestützt auf die Art. 18 LMG bzw. 10 LGV beanstandet werden. Die Information der Konsumentinnen und Konsumenten wird einerseits durch die beteiligten Bundesämter mittels Informationsbeiträgen auf den Internetseiten sichergestellt und hat andererseits in geeigneter Weise durch die Verkaufsstellen von Geflügelprodukten zu erfolgen (vgl. Art. 9 der Verordnung über vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der klassischen Geflügelpest).

Die vorliegende Weisung wird im Handelsamtsblatt publiziert.

Freundliche Grüsse

Direktionsbereich Verbraucherschutz
Der Leiter



Roland Charrière

Kopie gemäss Verteilerliste:

- alle kantonalen Laboratorien der Schweiz und des Fürstentum Liechtenstein
- Bundesamt für Veterinärwesen (BVET)
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
- Oberzolldirektion (OZD)
- Aviforum, Zollikofen
- Vereinigung der Ei-Vermarkter, VEV, Steinackerstrasse 35, 8302 Kloten
- Konsumentenorganisationen
- COOP Schweiz, Thiersteinallee 12, Postfach 2550, 4002 Basel
- Migros-Genossenschaftsbund, Limmatstrasse 152, Postfach 169, 8031 Zürich
- Denner AG, Grubenstrasse 10, Postfach 263, 8045 Zürich